

Verkaufs- und Lieferbedingungen der JOSKO Fenster und Türen GmbH für Deutschland

§ 1 Geltung

(1) Lieferungen, Leistungen und Angebote der **JOSKO Fenster und Türen GmbH** mit Sitz in Kopfing/Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Ried im Innkreis, Österreich, unter FN 111546 p, geschäftsansässig in Josko-Straße 1, A-4794 Kopfing/Österreich, (nachfolgend auch „**Auftragnehmer**“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer über die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen mit Kunden (nachfolgend auch „**Auftraggeber**“ genannt) schließt.

(2) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen richten sich gleichermaßen an Verbraucher und Unternehmer. Für Zwecke dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen:

(i) ist ein „**Verbraucher**“ jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) und

(ii) ist ein „**Unternehmer**“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

(3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese Abwehrklausel gilt nicht für die Einbeziehung der VOB/B durch den Auftraggeber, sofern die VOB/B in ihrer Gesamtheit zur Anwendung kommen soll.

(4) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht für Auftraggeber, die als Unternehmer aufgrund eines besonderen auf Dauer angelegten Rahmenvertrages eine Geschäftsverbindung mit der JOSKO Fenster und Türen GmbH eingegangen sind. Insbesondere geltend diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht für sog. „**Direktpartner**“, „**Exklusivpartner**“ und sonstige „**BIB-Partner**“ der JOSKO Fenster und Türen GmbH. Für diese gelten ausschließlich die Regelungen des mit der JOSKO Fenster und Türen GmbH jeweils geschlossenen Rahmenvertrages.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Der Auftragnehmer ist an seine als verbindlich gekennzeichneten Angebote zwei (2) Wochen gebunden, sofern sie nicht ausdrücklich als freibleibend und unverbindlich gekennzeichnet sind oder eine abweichende Annahmefrist enthalten.

(2) Der Vertragsschluss erfolgt dadurch, dass der Auftraggeber ein verbindliches Angebot des Auftragnehmers innerhalb der Annahmefrist in Textform gegenüber dem Auftragnehmer annimmt. Der so geschlossene Vertrag gibt alle Abreden der Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder und ist einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Mit dem Vertragsschluss geht gleichzeitig die Produktionsfreigabe des Auftraggebers einher, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart, insbesondere dass die Produktionsfreigabe erst bei ausreichendem Baufortschritt aufgrund von Naturmaßen erfolgen soll (§ 2 Abs. 5). Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Vertragsschluss sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag in Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform. Gleiches gilt für rechtsserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt, Kündigung oder Minderung). Mit Ausnahme von Geschäftsführern, Prokuristen oder besonders in Textform Bevollmächtigten des Auftragnehmers sind die Mitarbeiter und Vertreter des Auftragnehmers nicht berechtigt und nicht bevollmächtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

(4) Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Leistung (z.B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine Beschaffenheitsmerkmale oder Garantien, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Abweichungen der Werkstoffe in Struktur und Farbe gegenüber Ausstellungsstücken/Werbeabbildungen des Auftragnehmers bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (z.B. Hölzer, Furniere, Naturstein) liegen und handelsüblich sind.

(5) Soweit die Herstellung des Leistungsgegenstands nach Naturmaßen vereinbart wurde, ist die Zurverfügungstellung der Naturmaße oder, soweit das Naturmaß vereinbarungsgemäß durch den Auftragnehmer zu erfolgen hat, die Ermöglichung desselben eine vertragliche Pflicht des Auftraggebers. Gerät der Auftraggeber damit in Verzug, findet für die Rechte des Auftragnehmers § 6 Abs. 3 dieser Bedingungen entsprechende Anwendung.

(6) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zu Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig an den Auftragnehmer zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Besondere Beschaffenheitsvereinbarungen

(1) In technischer Hinsicht gelten zur Bestimmung der Sollbeschaffenheit der Produkte des Auftragnehmers vorrangig die „**Qualitätsrichtlinien Fenster, Außentüren und Fensterfassaden**“ des Vereins „Plattform Fenster Österreich“ in der im Vertragsabschlusszeitpunkt gültigen Fassung. Diese wurden dem Auftraggeber ausgehändigt und sind im Internet unter www.josko.at jederzeit abrufbar.

(2) Die **Sollbeschaffenheit der Produkte des Auftragnehmers bestimmt sich vor allem anhand der Besonderheiten des verwendeten Werkstoffs Holz** und der **Besonderheiten von Fenstern, Außentüren und Fensterfassaden**, so dass zusätzlich die folgenden besonderen Beschaffenheitsvereinbarungen – **aufgrund besonderer Aufklärung und gesondert erteilter Information gegenüber dem Auftraggeber – zum Vertragsinhalt erhoben werden:**

- Holz ist ein Naturprodukt. Daher sind leichte Farbunterschiede zu den Mustern des Auftragnehmers, beim Zusammenbau einzelner Profile, bei Nachbestellungen sowie leichte Unebenheiten des Holzes bedingt durch seine Struktur unvermeidbar und kein Mangel, sondern Zeichen der Echtheit des Werkstoffes Holz. Auch bei Kunststoff und bei Aluminium können werkstoff- und herstellungsbedingt, leichte Farbschwankungen auftreten.

- Elemente aus Holz, die ohne Endbeschichtung (Dickschichtlasur) bestellt werden, werden ohne Zwischenschiff geliefert. Eine geeignete Oberflächenbeschichtung ist unverzüglich vorzunehmen. Für Schäden aus nicht erfolgter oder mangelhafter Oberflächenbehandlung haftet der Auftragnehmer nicht.

- Einbausprossen im Isolierglas können beweglich sein bzw. teilweise am Glas anliegen. Bei Erschütterungen der Glaseinheit kann es dadurch zu leichtem Klirren kommen, ohne dass dies einen Mangel darstellt.

- Isolierglas kann auch ohne sichtbare Einflüsse spontan brechen. Tritt dies innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Abnahme (bzw. Teilabnahme) auf, wird dies vom Auftragnehmer kostenlos behoben, wenn eine mechanische Einwirkung ausgeschlossen ist. Nach dieser Zeit – bis zum Ablauf der Gewährleistungsrust – erfolgt eine Erledigung nur dann kostenlos, wenn das Vorliegen eines Mangels bei Abnahme (bzw. Teilabnahme) bewiesen ist.

- **WICHTIG:** BAUTEILE AUS HOLZ DÜRFEN NICHT EINER RAUMLUFTFEUCHTIGKEIT VON ÜBER 55 % AUSGESETZT WERDEN! KONDENSWASSER AM GLASRAND IST EIN ZEICHEN FÜR ZU HOHE RAUMLUFTFEUCHTIGKEIT. Nichtbeachtung führt zu dauerhaften Schäden an Holzverbindungen, Glashalteleisten und Oberfläche, für die der Auftragnehmer nicht haftet.

- Dem Auftraggeber obliegt es, die wichtigen Informationen des „**JOSKO-Servicepass**“, der als **Anlage** zu jeder Rechnung übermittelt wird, zu beachten. Die Nichtbeachtung dieser Informationen kann zu Schäden führen, für die der Auftragnehmer nicht haftet. Der Servicepass kann bei Bedarf jederzeit beim Auftragnehmer erneut angefordert werden.

- Die dem Angebot als **Anlage** beigefügten **Glashinweise, Hinweise zu Bodenanschlüssen bei bodennahen Elementen, etc.** sind vertragsimmanent.

- Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die nach dem Einbau der gelieferten Waren auftretende Durchbiegung von Überlagern, Stürzen und Decken im Bereich der Bauelemente des Auftragnehmers max. 3 mm betragen darf. Andernfalls kommt es zu Funktionsstörungen oder Beschädigungen. Bei Überschreitung dieses Wertes gehen sämtliche hieraus resultierenden Beeinträchtigungen und Schäden (z.B. Glasbruch, etc.) zu Lasten des Auftraggebers.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) Maßgeblich sind - vorbehaltlich einer Anpassung nach Abs. 3 - die Preise des Auftragnehmers, wie sie in dem gemäß § 2 Absatz 1 geschlossenen Vertrag aufgeführt sind. Auf in unverbindlichen Angeboten oder in anderer Weise bekannt gegebene Preise (z.B. Internet) des Auftragnehmers kann sich der Auftraggeber nicht berufen, es sei denn, es ist etwas anderes in Textform vereinbart.

(2) Die Preise gelten für den in dem nach § 2 Absatz 1 geschlossenen Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Angaben des Auftraggebers zu den örtlichen Verhältnissen, Verwendungszweck und sonstigen Anforderungen an das Werk. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich – vorbehaltlich in Textform zu treffender abweichender Vereinbarungen – in EUR ab Werk einschließlich Verpackungs- und Versandkosten, zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll.

(3) Die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise werden auf Grundlage des Baukostenindex Gesamt für den Wohnhaus- und Siedlungsbau in Österreich der Statistik Austria - Basis 2020 = 100 (abrufbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/industrie-bau-handel-und-dienstleistungen/konjunktur/baukostenindex>) auf den Zeitpunkt der Produktionsfreigabe (§ 2 Abs. 2 Satz 3) durch den Auftraggeber wie folgt wertsicherter, wobei Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung die für den Monat des Vertragsabschlusses geltende Indexzahl ist:

- Produktionsfreigabe durch den Auftraggeber innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss: keine Preis Anpassung
- Produktionsfreigabe zwischen 4 Monaten und Ablauf der Frist zur Produktionsfreigabe gemäß Angebot bei einem Bruttoauftragswert von mindestens € 2.400 (max. 7 Monate nach Vertragsschluss):
 - Änderungen der Indexzahl bis +/- 10 % bleiben unberücksichtigt;
 - Erhöhungen der Indexzahl von mehr als 10 % erhöhen die Preise um die die Schwelle von 10 % übersteigenden Prozentpunkte (z.B. Indexsteigerung um 12 % führt zur Preis Anpassung von 2 %),
 - Reduzierung der Indexzahl von mehr als 10 % führen zu einer Preissenkung in Höhe der vollen Reduzierung der Indexzahl (z.B. Indexsenkung um 12 % führt zur Preismäßigung um 12 %).
- Produktionsfreigabe nach Ablauf der Frist zur Produktionsfreigabe gemäß Angebot (max. 7 Monate nach Vertragsschluss) oder bei einem Bruttoauftragswert von unter € 2.400: Preis Anpassung nach oben oder unten in vollem Umfang der Änderung der Indexzahl seit Vertragsschluss.

Über entsprechende Indexsteigerungen oder -senkungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unterrichten. Zum Wirksamwerden der vorbeschriebenen Preis Anpassung ist ein entsprechendes Verlangen einer der Parteien in Textform notwendig. Sollte der zugrunde gelegte Index während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist der andere Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Fällt dieser Index ersatzlos weg, werden sich die Parteien über eine neue, wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel abstimmen. Wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, steht ihm bei einer wesentlichen Preissteigerung das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann der Auftragnehmer für Teilleistungen Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die in den durch den Auftraggeber bestimmten Destinationsbereich angeliefert sind. Sind die erforderlichen Stoffe oder Bauteile eigens angefertigt und bereitgestellt, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen bereits dann verlangen, wenn er dem Auftraggeber – Zug um Zug gegen Zahlung des Abschlags – Eigentum an den Stoffen oder Bauteilen überträgt oder entsprechende Sicherheit hierfür leistet. Nur wesentliche Mängel berechtigen zu einem angemessenen Einbehalt in der Regel in Höhe des zweifachen voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwands.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder in demselben Vertragsverhältnis begründet worden sind, so dass bei Mängeln der Werkleistung die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt bleiben.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(7) Mit Ausnahme von Geschäftsführern, Prokuristen oder in Textform besonders Bevollmächtigten des Auftragnehmers sind die Mitarbeiter und Vertreter des Auftragnehmers nicht berechtigt und nicht bevollmächtigt Zahlungen zu empfangen, sie sind also nicht inkassoberechtigt.

§ 5 Ausführungszeit

(1) Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Ausführungsfristen und –termine sind nicht verbindlich und gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin als verbindlich zugesagt oder vereinbart ist. Verbindliche Angaben zu Ausführungsfristen und –terminen können erst mit der Produktionsfreigabe des Auftraggebers (§ 2 Abs. 2 Satz 3), welche in Textform zu erfolgen hat, gemacht werden; vorherige Angaben zu Ausführungsfristen und –terminen sind kraft Natur der Sache stets unverbindlich. Der Auftraggeber kann nach erteilter Produktionsfreigabe vier (4) Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Ausführungsstermins oder einer unverbindlichen Ausführungsfrist den Auftragnehmer in Textform auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten.

(2) Der Auftragnehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von verbindlichen Liefer- und Leistungsfristen (Ausführungsfristen) oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.

(3) Sofern der Auftragnehmer verbindliche Ausführungsfristen nicht einhält, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei (2) Wochen unterschreiten darf.

(4) Sofern der Auftragnehmer verbindliche Ausführungsfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, wie z.B. Epidemien, darauf Bezug nehmende staatliche Maßnahmen oder in diesem Zusammenhang eintretende Folgen, oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse und/oder für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände, z.B. Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen) nicht einhalten kann, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer unverzüglich erstatten. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Eintritt des Leistungsverzugs des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Gerät der Auftragnehmer in Leistungsverzug, so kann der Auftraggeber im Falle einfacher Fahrlässigkeit des Auftragnehmers nur pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Leistungsverzugs 0,5% des Nettopreises (Leistungswert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Leistungswerts der verspäteten Leistung. Diese Schadenspauschale deckt auch mittelbare Verzugschäden (wie entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder Verdienstaufschlag) ab. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(6) § 9 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

(7) Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn
- die Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Fertigstellung des Werks im Übrigen sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
Bei Teillieferungen ist der Auftragnehmer berechtigt, dem jeweiligen Lieferungsumfang entsprechende anteilige Abschlagsrechnungen zu stellen.

§ 6 Lieferung, Ausführung

(1) Verzögert sich der Versand, die Ausführung oder die Übergabe des Leistungsgegenstandes infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Leistungsgegenstand versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(2) Der Auftragnehmer liefert bis zur ersten, leicht erreichbaren, ebenerdigen, geeigneten Lagerfläche, die vom Auftraggeber vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen ist. Vertragen und Montieren erfolgt gegen Verrechnung nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung. Der Auftraggeber hat für die freie und gefahrlose Zufahrt (mit 20t LKW, Höhe 4m) bis unmittelbar zur Abladefläche zu sorgen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er oder eine Vertretungsperson die Lieferung übernimmt. Er ist für die sorgfältige Einlagerung der gelieferten Elemente verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf Diebstahl, Feuchtigkeitsschäden und Beschädigungen. Der Auftraggeber hat bei Elementen über 150 kg Gewicht sowie bei Abladung durch bauseitigen Kran oder Absetzkran auf eigene Kosten und eigene Gefahr für geeignete Helfer beim Abladen zu sorgen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet den bestellten Leistungsgegenstand in Gemäßheit der getroffenen Vereinbarungen abzurufen und in Anspruch zu nehmen. Gerät der Auftraggeber mit dem Abruf oder der Annahme des Leistungsgegenstands in Verzug, finden neben dem § 280 BGB auch die §§ 642, 643, 645 und 648 Sätze 2 und 3 BGB entsprechend Anwendung. Anstelle der hiernach vorzunehmenden konkreten Berechnung der Vergütung kann der Auftragnehmer zur Abgeltung seines Anspruchs nach dessen Wahl eine Pauschale von 10 % der vereinbarten Gesamtvergütung oder 10 % des Anteils für noch nicht erbrachte Leistungen (bei konkreter Abrechnung der bereits erbrachten Leistungen im Übrigen) vom Auftraggeber verlangen. Nimmt der Auftraggeber die bereits vertragsmäßig gelieferte oder bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, ist der Auftragnehmer berechtigt vollständige Zahlung zu verlangen und die Einlagerung der Ware und Neuzustellung auf (übliche) Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorzunehmen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis ausdrücklich gestattet, dass dem Auftragnehmer überhaupt keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung als die vorstehenden Pauschalen zusteht.

(4) Lagerkosten nach Gefahübergang trägt der Auftraggeber. Nimmt der Auftraggeber die vertragsmäßig gelieferte oder bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, ist der Auftragnehmer berechtigt, vollständige Zahlung zu verlangen und die Einlagerung der Ware und Neuzustellung auf (übliche) Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorzunehmen.

§ 7 Abnahme

(1) Der Auftragnehmer schuldet in der Regel lediglich die Lieferung der bestellten Waren, nicht aber die Montage derselben. Diese ist nur bei expliziter Vereinbarung in Textform und gesonderter Vergütung vom Auftragnehmer auszuführen. Ist ausnahmsweise die Montage vereinbart, so hat eine Abnahme stattzufinden, hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 640 BGB und § 650g BGB.

(2) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Teilabnahmefähige Teile der Werkleistung, soweit vertragsgegenständig, sind insbesondere stets:

- Fenster nach erfolgter Montage.
- Haustüren nach erfolgter Montage.
- Innentüren nach erfolgter Montage.

§ 8 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Beurteilung der geschuldeten Beschaffenheit ist vorrangig die diesbezüglich getroffene Vereinbarung, insbesondere in dem gemäß § 2 Absatz 1 geschlossenen Vertrag maßgebend. Für die Beurteilung der Soll-Beschaffenheit bezüglich Qualität und Ausführung sind darüber hinaus die besonderen Beschaffenheitsvereinbarungen (vgl. § 3) heranzuziehen.

(3) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber nur unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(4) Ist der Auftraggeber **Unternehmer**, gelten die folgenden besonderen Vereinbarungen:

(a) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber besonders vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
(b) Soweit die Gewährleistung nicht ausgeschlossen ist, beträgt die Gewährleistungsfrist ein (1) Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(c) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Auftragnehmer nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Auftraggeber zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Auftraggeber die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Auf die Einrede der Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit kann sich der Auftragnehmer im Streitfall auch dann berufen, wenn er sie außergerichtlich nicht erhoben hatte. Nach vorstehenden Maßgaben gilt im Übrigen § 377 HGB entsprechend.
(d) Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten

oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Fertigstellung des Werks, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Werks ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Auftragnehmer gemäß § 9 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Werkleistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Werks typischerweise zu erwarten sind. Der eigene Zeitaufwand des Auftraggebers (einschließlich seines Verdienstaufschlags) ist – vorbehaltlich des vollständigen Ausschlusses nach diesem § 9 – nur in den besonderen Fällen erstattungsfähig, dass er im Hinblick auf den Umfang und die Intensität der Maßnahme bei verständiger Würdigung angemessen ist und der übliche Rahmen nicht überschritten ist. Nicht erstattungsfähig sind dabei die Kosten für die Bauüberwachung oder die Überwachung des Objekts, es sei denn es ist die besondere Sachkunde oder die besondere persönliche Mitwirkung der Auftraggeberseite unabdingbar erforderlich.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000 EUR je Schadenfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Haftung für Verzugschäden wegen Leistungsverzugs des Auftragnehmers ist für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit in § 5 (5) abschließend geregelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(6) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts für diese Ware vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Auftraggeber die Ware („**Vorbehaltsware**“) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen. Ist der Auftraggeber hingegen **Unternehmer**, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verfallsfalls (§ 10 Abs. 6) nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

(2) Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware samt Zinsen und Kosten mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer sicherungshalber ab. Im Falle des Einbaues der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten tritt der Auftraggeber seine Vergütungsforderungen gegen seinen Auftraggeber in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware samt Zinsen und Kosten mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer sicherungshalber ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretungen an.

(3) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an den diese Abtretung annehmenden Auftragnehmer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung, Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(4) Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftragnehmer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(5) Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, sofern er vom Vertrag zurückgetreten ist („**Verwertungsfall**“).

(7) Ist der Auftraggeber **Unternehmer**, so ermächtigt er den Auftragnehmer im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts im Verwertungsfall schon jetzt, den Besitz der Vorbehaltsware ohne gerichtliche Hilfe zu entziehen und gestattet dem Auftragnehmer zu diesem Zweck jederzeitigen freien Zutritt zu der vertragsgegenständlichen Vorbehaltsware. Ein wirksamer Widerruf dieser Einwilligung kann nur Textform gegenüber dem Auftragnehmer erfolgen.

§ 11 Regress

(1) Ist der Auftraggeber **Unternehmer**, so ist der Auftragnehmer gemäß § 445a BGB zur Rücknahme der neuen Ware bzw. zur Herabsetzung des Kaufpreises auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung nur dann verpflichtet, wenn der Abnehmer des Auftraggebers als Endverbraucher der verkauften neuen beweglichen Sache („**Verbrauchsgüterkauf**“) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Auftraggeber die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen kann oder dem Auftraggeber ein ebensolcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird. Der Auftragnehmer ist nur im vorbeschriebenen Fall, also dem eines Verbrauchsgüterkaufs beim Abnehmer des Auftraggebers, darüber hinaus, allerdings nur im zwingenden gesetzlichen Mindestrahmen, verpflichtet, Aufwendungen des Auftraggebers, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahübergang vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber vorliegenden Mangels der Ware nachweislich zu tragen hatte. Die vorstehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber seinen nach § 8 Abs. 6 lit.(c) und § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist oder wenn der Abnehmer des Auftraggebers nicht als Endverbraucher die verkaufte neue bewegliche Sache erworben hat.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 sind ferner ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht vom Auftragnehmer herrühren, oder wenn der Auftraggeber gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber selbst nicht aufgrund der zwingenden gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Der Ausschluss gilt auch, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzlich zwingende Mindestmaß hinausgehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein bzw. werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die übrigen Regelungen sind in diesem Fall so auszulagen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte vertragliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

(3) Ist der Auftraggeber **Kaufmann**, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers D-94032 Passau oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Auftragnehmer ist in diesen Fällen jedoch D-94032 Passau ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.